



BETREUUNGSVERTRAG (ELEMENTAR)

zwischen

MTV Treubund SportKita gGmbH
Wienebütteler Weg 14
21339 Lüneburg,

vertreten durch Mareike Müller (Geschäftsführerin)

und den Personensorgeberechtigten

Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

wird vereinbart:

1. Aufnahme

Das Kind

Name

Geburtsdatum

wird zum _____ in die SportKita aufgenommen.

MTV Treubund SportKita gGmbH



Zeitnah vor der Erstaufnahme muss eine ärztliche Impfberatung über den vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes stattgefunden haben. Über diese Beratung müssen die Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Tageseinrichtung einen schriftlichen Nachweis erbringen. Der schriftliche Nachweis über die erfolgte Impfberatung kann zusammen mit dem Nachweis der Unbedenklichkeit der Aufnahme des Kindes auf einer ärztlichen Bescheinigung erbracht werden. Wenn der Nachweis über die erfolgte Impfberatung nicht erbracht wird, ist die Leitung der Tageseinrichtung nach § 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) verpflichtet dem Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, die personenbezogene Angaben (Name und Geburtsdatum des Kindes, Name und Anschrift der Sorgeberechtigten) zu übermitteln. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Verstöße gegen die Vorlagepflicht können zudem auch mit einer Geldbuße geahndet werden.

2. Betreuungsumfang/Öffnungszeiten/Schließzeiten

Die Betreuung erfolgt als Ganztagsbetreuung (Betreuung im Umfang von bis zu 8 Stunden/Tag).

Die Betreuung findet im Rahmen der Öffnungszeiten der SportKita statt. Die SportKita hat zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet. Beim Bringen und Abholen des Kindes ist die An- bzw. Abmeldung beim zuständigen Betreuungspersonal erforderlich. Zwischen den Vertragspartnern gelten folgende Bring- und Abholzeiten je nach Betreuungsumfang als vereinbart:

Ganztagsplatz: Bringzeit: 8:00 – 8:30 Uhr

Abholzeit: 13:45 – 14:00 Uhr

oder 15:00 – 16:00 Uhr

Gegen zusätzliche Gebühren kann in einer separaten Vereinbarung Frühbetreuung gebucht werden.

Die Tageseinrichtung kann pro Jahr an bis zu 3 Wochen während der niedersächsischen Sommerferien, zwischen Weihnachten und Neujahr, weiter an den Brückentagen zwischen den Feiertagen, sowie an bis zu drei weiteren Tagen (für Studientage) geschlossen werden.

Die Termine werden bis Oktober des Vorjahres festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.

Die Tageseinrichtung kann ferner auf behördliche Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen werden. Ein Anspruch auf Betreuung besteht auf Grund dieses Vertrages während einer solchen Schließung nicht.

3. Betreuung und Förderung

Die Betreuung des Kindes erfolgt im Rahmen der für Tageseinrichtungen geltenden gesetzlichen Regelungen sowie auf der Basis des pädagogischen Konzepts der Einrichtung, das den Eltern zuvor zur Kenntnis gegeben wurde und jederzeit auf Wunsch eingesehen werden kann.

MTV Treubund SportKita gGmbH



Zu Beginn der Betreuung findet eine Eingewöhnung des Kindes durch eine dem Kind vertraute Bezugsperson statt. Einzelheiten hierzu sind rechtzeitig mit der Leitung der Tageseinrichtung abzustimmen. Die Dauer der Eingewöhnung richtet sich nach dem Entwicklungsstand des Kindes und kann bis zu vier Wochen betragen. Während der Eingewöhnung wird der tägliche Betreuungsumfang an der Belastbarkeit des Kindes ausgerichtet.

Rechtzeitig vor Beginn der Betreuung ist mit der Leitung der Tageseinrichtung schriftlich festzuhalten und später gegebenenfalls anzupassen, wann und durch wen das Kind abgeholt wird.

Während des Besuchs der Tageseinrichtung und auf den im Zusammenhang mit dem Besuch der Tageseinrichtung stehenden Wegen besteht für das Kind gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

4. Verpflegung

Die Verpflegung der Kinder erfolgt vollständig durch die SportKita und ist verpflichtend für alle Kinder. (Frühstück, Mittagessen und Obstpause). Hierbei wird auf eine ausgewogene Ernährung geachtet. Als Getränke stehen Wasser und ungesüßter Tee zur Verfügung.

Die Kinder in der Elementargruppe benötigen jeden Mittwoch ein gesundes und ausgewogenes Frühstück zum Mitnehmen ohne Verpackungsmüll.

Die Verpflegungskosten betragen bei Vertragsschluss:

75,- €

5. Erkrankung des Kindes

Kranke Kinder gehören nicht in die SportKita. Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Ferner ist die Tageseinrichtung ebenfalls unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die Tageseinrichtung aus anderen Gründen nicht besuchen kann.

Nach längerer Abwesenheit außerhalb der Ferien- oder Schließzeiten kann der Träger eine ärztliche Untersuchung verlangen. Grundsätzlich reicht es aus, wenn aus einer Krankschreibung/Bescheinigung des Arztes Beginn und Ende der Erkrankung hervorgehen.

Das Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“ wurde den Eltern ausgehändigt.

Ist das Kind an einer in § 34 Abs. 1 IfSG genannten übertragbaren (ansteckenden) Krankheit erkrankt oder dessen verdächtig oder verlaust, darf es die SportKita erst wieder besuchen, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. Ist das Kind Ausscheider gemäß § 34 Abs. 2 IfSG darf es nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der verfügbaren Schutzmaßnahmen die Tageseinrichtung besuchen. Ferner bedarf es einem ärztlichen Urteil, ob die mit einem Kind i.S.d. Nr. 4.4, S.1, S.3 in Wohngemeinschaft lebende Geschwister die Tageseinrichtung besuchen dürfen, § 34 Abs.3 IfSG.



6. Beiträge

Die Betreuungsgebühren entfallen ab dem Monat in dem das Kind das dritte Lebensjahr beendet.

Die Kosten der Verpflegung von der Zeit 75 € sind ausgenommen und werden gesondert abgerechnet.

Die Kosten für Verpflegung sind als monatliche Pauschale festgelegt. Die Verpflegungspauschale ist auch im Falle der Abwesenheit des Kindes und während der Schließungszeiten zu entrichten.

Freiwillige Zusatz Leistungen können dazu gebucht werden und bedarf eines zusätzlichen Vertrages.

7. Zusammenarbeit mit der SportKita, Elternbeteiligung, Elternmitarbeit

Für das Kind ist es besonders wichtig, dass die Eltern und das pädagogische Fachpersonal der SportKita vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren. Es wird daher erwartet, dass die Eltern an den von der SportKita einberufenen Elternversammlungen teilnehmen. Für Einzelgespräche stehen die Leitung der SportKita und die jeweiligen Erziehungskräfte nach vorheriger Vereinbarung zur Verfügung.

Hospitation und Beteiligung an gemeinsamen Unternehmungen sind erwünscht.

Die Elternbeteiligung richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung (bei Vertragsschluss: § 10 KiTaG Nds.).

8. Vertragsende

Der Betreuungsvertrag endet regulär am 31. Juli des Kalenderjahres, in dem das Kind die Schulpflicht erreicht.

Dies gilt auch dann, wenn die Eltern vor Beginn der Schulpflicht eine Befreiung von der Schulpflicht beantragt wird und der Träger hierüber nicht spätestens bis 31.03. eines Jahres mindestens in Textform informiert und die Eltern die Fortsetzung des Vertrages für ein weiteres Kita Jahr verlangen.

Träger als auch Eltern können den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende ordentlich kündigen. Die Kündigung bedarf mindestens der Textform und im Falle der Kündigung durch die Eltern an die Postadresse, Wienebütteler Weg 14 , in 21339 Lüneburg zu richten.

Die Eltern und der Träger können den Vertrag (entsprechend § 314 BGB) fristlos kündigen, wenn insbesondere die in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt und vorsätzlich nicht beachtet wurden oder wenn andere schwerwiegende Gründe vorliegen. Die Gründe sind detailliert darzulegen.

Der Träger kann den Vertrag weiterhin fristlos kündigen, wenn das zuständige Dezernat der Stadt Lüneburg der MTV Treubund SportKita gGmbH die Betriebserlaubnis für den Betrieb der SportKita widerruft.



9. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vertragspartner unverzüglich über die notwendigen Neuregelungen.

Die SportKita-Hausordnung ist Bestandteil dieses Vertrags und kann jederzeit eingesehen werden unter www.sportpark-kita.de bzw. im SportKita Büro nachgefragt werden.

Änderungen und Sondervereinbarungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Lüneburg.

Der Vertrag wird nur rechtswirksam, wenn Sie bis spätestens zum Vertragsbeginn bei der Stadt Lüneburg mit einer Lüneburger Adresse gemeldet sind.

Lüneburg, den _____

Erziehungsberechtigte(r)

Erziehungsberechtigte(r)

Mareike Müller
Geschäftsführerin

Anlagen:

1. Hausordnung
2. Vertrag Bereuung im Frühdienst
3. Vertrag AG Schwimmen
4. Vertrag AG Sport
5. Merkblatt „Belehrung für Eltern gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
6. Datenschutz
7. Einwilligungserklärungen

